

Bau-Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Veretne.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXX.
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 28. Mai 1914.

Wochenspruch: Aus Furchen, die das Unglück zieht,
Oft wahrsten Glückes Ernte blüht.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 22. Mai für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Kanton Zürich für eine

Blinden- und Taubstummenanstalt Frohalpstrasse 78, Zürich 2; W. Gobi für Abänderung der genehmigten Pläne zu zwei Wohnhäusern Winterthurerstrasse Nr. 22 und 28, Zürich 6; Dolderbahn-Aktiengesellschaft für Anbau einer Kühlanlage Kurhausstrasse 65, Zürich 7; S. Rogorsch, Oberregisseur, für einen Balkon Färberstr. 27, Zürich 8. — Für vier Projekte wurde die baupolizeiliche Bewilligung verweigert.

Bauwesen der Stadt Luzern. Die Baudirektion wurde ermächtigt, mit dem neuen Straßenbelag „Rocmac“ einen Versuch zu machen. Es wird ihr für Erstellung eines Leermakadambelages auf der Müsseggstrasse von der Westflucht der Liegenschaftsgrenze Dr. Gelpke bis zur Einmündung in die Mariahilfsgasse Kredit erteilt.

Das soeben eingegangene Gutachten nebst Plänen von Hrn. Alt-Gotthardbahndirektor Dr. Dietler über die Bahnhofsverhältnisse und Erstellung eines neuen Postgebäudes wird zum Druck verordnet.

Bauliches aus Trimbach (Solothurn). Die Gemeinde Trimbach beschloß den Bau einer Turnhalle und einer Gemeindefanzlei im Kostenbetrage von Fr. 52,000.

Zeughaus St. Gallen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unterbreitet dem Großen Räte folgenden Antrag: Auf Gewährung eines Kredites von 150,000 Fr. zum Zwecke der Erweiterung des Zeughauses auf der Kreuzbleiche in St. Gallen durch Erstellung eines neuen Westflügels behufs ausreichender Unterbringung der Militärfahrwerke; es ist dabei die Entnahme des Kostenbetrages aus dem etwa 170,000 Franken betragenden Erlös aus dem Verkaufe der Militärgebäulichkeiten in Wallenstadt und die Überweisung der Angelegenheit an eine Kommission in dem Sinne vorgehen, daß letztere beauftragt werde, noch in der bevorstehenden Session Bericht zu erstatten, damit bei der gegenwärtigen ungünstigen Geschäftslage im Baugewerbe sofort zur Ausführung geschritten werden kann.

Beiträge für Schulhausbauten im Kanton Aargau. Den nachgenannten Gemeinden werden an ihre Schulhausbauten die nachfolgenden Beiträge bewilligt: 1. Der Gemeinde Neuenhof der maximale Staatsbeitrag von 2500 Franken nebst einer angemessenen Quote aus der Bundessubvention, ebenso ein entsprechender Beitrag des Kantons und aus der Bundessubvention an die Kosten des Schulmobiliars und der Turngeräte; 2. der Gemeinde Holziken der maximale Staatsbeitrag von 2500 Fr. Es wird auch ihr ein angemessener Beitrag aus der Bundes-

subvention zugesichert; 3. der Gemeinde Tägerig der maximale Staatsbeitrag von 2500 Fr. und ein angemessener Beitrag aus der Bundessubvention; 4. der Gemeinde Düringen an die Kosten des Schulhauses und der Turnhalle je 2500 Fr. Staatsbeitrag, und es wird ihr zudem ein besonderer Beitrag aus der Bundessubvention zugesichert.

Thurbrücke bei Pryn. Wie schon mitgeteilt wurde, sind die Arbeiten zur Verlängerung und Hebung der Thurbrücke bei Pryn auf Grund eines öffentlichen Wettbewerbes durch die Regierung des Kantons Thurgau der Firma Löhle & Kern in Zürich übertragen worden. Die Vorarbeiten sind nun derart gediehen, daß diese Woche die Einschlebung der neuen Brücke, sowie die Hebung der alten großen Thurbrücke stattfinden können.

Bundesbeiträge. Der Gemeinde Montet-Cudrefin (Waadt) an die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten der Kirche Montet 5100 Fr.; dem Kanton Bern für die Verbauung des von Oberwiltach kommenden Baches 5125 Franken.

Großartige Wasserleitung. Der Ministerrat in Petersburg hat den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Wasserleitung aus dem Ladagasee zur Wasserversorgung von Petersburg angenommen. Der tägliche Verbrauch wird auf 54,400,000 Liter geschätzt. Die Kosten werden auf rund 47,590,000 Rubel berechnet.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben.

Weitere Gewerbe-Zentralvorstands-Sitzung
Somstag den 17. Mai 1914 in Olten.

Die von 31 Berufsverbänden beschickte Sitzung hat nach Anhörung von Referaten des Zentralpräsidenten, Nationalrat Scheldegger, und des Sekretärs Dr. Wollmar einstimmig beschlossen:

1. Die im Schreiben des Bundesrates vom 6. März 1909 erwähnten Abschnitte der Gewerbegesetzgebung sind durch unsere Organisation auftragsgemäß und beförderlichst auszuarbeiten.
2. Der Weitere Zentralvorstand nimmt Kenntnis von den eingegangenen Anträgen zur Vorlage „Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Gewerben“ und ersucht die Zentralkommission, diese Anträge im Sinne der heutigen Verhandlungen in der Vorlage zu verwerfen.

Die so ergänzte Vorlage soll dann beförderlichst den Organen des Vereins zur endgültigen Behandlung und Genehmigung unterbreitet werden.

Zu diesem einstimmig gefassten Beschlusse darf und kann sich der Schweizer Gewerbeverein gratulieren; er bedeutet ein Markstein in seiner Geschichte.

Nun soll aber auch aller Hader, Hant und Streit von der Bildfläche dieser, für unser Handwerk und Gewerbe, so äußerst wichtigen Gesetzesabteilung verschwinden, so daß eine ersprießliche Arbeit hieraus erzielt werden kann.

Es ist in beiden „Lagern“ mehr oder weniger gefehlt worden, nehme man sich beiderseits ein Beispiel, wie man es in Zukunft nicht machen soll.

Es lebe die Solidarität im Schweiz. Gewerbeverein!

Verbandswesen.

Schweizer. Dachdeckermeisterverband. Der Schwei-

zerische Dachdeckermeisterverband bestätigte in seiner Generalversammlung in Bern als Präsidenten Suter (Zürich). Die Einkaufsgenossenschaft erreichte einen Jahresumsatz von rund 30,000 Fr. Als Präsident der Verbands-Unfallversicherung wurde an Stelle des verstorbenen Stillhart in Wil Miggler (Zhal) gewählt, als ständiger Sekretär Stillhart, Sohn. Die Rechnung weist ein Vermögen von 51,000 Fr. auf. Der Reservefonds wurde auf 25,000 Fr. erhöht.

Ein thurgauischer Zimmermeisterverband ist gegründet worden. Der Vorstand wurde provisorisch aus den Herren Böllig in Arbon, Gubler in Sulgen, und Stadler jun. in Berlingen bestellt.

Sauglüftung oder Drucklüftung?

„Frische Luft“ ist eine wichtige Forderung neuzeitlicher Hygiene und sie wird je länger desto mehr als wichtig anerkannt. Nicht nur der Fabrikinspektor, der Hygieniker, der Arzt kämpfen für die Erzielung von frischer Luft in allen von Menschen bewohnten Räumen, sondern auch der denkende Laie tritt mit allen Mitteln hierfür ein. Wohl ein jeder hat es schon genug an sich selbst empfunden, was es heißt, ein stark besuchtes, schlecht gelüftetes Restaurant oder Versammlungslokal mit seiner schwülen, verbrauchten, mit Tabakrauch erfüllten Atmosphäre zu betreten und die frische Luft zu entbehren. Gleich ungünstige Verhältnisse trifft man häufig auch in stark besetzten Bureau Räumen, wo durch die Atmung, Ausdünstung und Wärmezeugung der Menschen, durch Beleuchtung, Staub und sonstige Einflüsse die Luft oft in unerträglicher Weise verschlechtert wird.

Warum wird dieser so wichtigen und selbstverständlichen Forderung der Hygiene so wenig entsprochen?

Der Augenschein zeigt, daß man wohl in derartigen Räumen, wo die Luft in besonders hohem Maße verdorben wird, vielfach glaubt, das Beste zu leisten, wenn man Ventilatoren in der Wand oder in der Decke installiert mit der Bestimmung, die schlechte Luft abzusaugen. Diese Einrichtungen sind aber gewöhnlich in der Leistung so unzulänglich, daß sie ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen können; sind aber die Abmessungen genügend für eine reichliche Leistung, so treten bei dieser Art Ventilation stets unangenehme Zugerichtungen auf. Durch das Absaugen der Luft aus dem Raume entsteht natürlicherweise ein geringerer Druck als im Freien und in den Nebenräumen. Zufolgedessen dringt durch alle Undichtigkeiten der Wände, Fenster- und Türzugen und vor allem beim jedesmaligen Öffnen der Türen kalte Luft ein, die sich als Zugluft unangenehm bemerkbar macht. Es ist dabei selbstverständlich, daß durch diese zufälligen Öffnungen nicht nur Frischluft eindringt, sondern auch schlechte, verbrauchte Luft aus den Nebenräumen, womit häufig auch unangenehme und belästigende Gerüche aus Küchen, Garderoben, Vorratsräumen, Toiletten verbunden sind.

Wir sehen also, daß die bloße Sauglüftung die Forderung nach frischer Luft vielfach ganz ungenügend erfüllt und daß diese Methode mit ganz unangenehmen Begleiterscheinungen verbunden ist.

Wie läßt sich eine reichliche Ventilation ohne die bezeichneten lästigen Nebenerscheinungen erzielen?

Wir saugen die schlechte Luft nicht aus dem Raume ab, sondern vertreiben sie durch das Hineindrücken von Frischluft von außen her. Bei diesem System ist es aber notwendig, die einzuführende Luft vorzuwärmen.